



VERORDNUNG

Wasserleitungsordnung

Für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Radstadt.

Aufgrund des § 5 des Salzburger Wasserleitungsgesetzes, LGBl. NR. 78/1976, hat die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt in ihrer Sitzung vom 15.01.2020 beschlossen:

Für die Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Radstadt, das ist das gesamte Ortswasserleitungsnetz der Gemeinde Radstadt bis zur Bauparzelle, einschließlich des Hausschiebers und der Verbrauchszähleinrichtung, soweit für diese eine rechtskräftige Bauplatzerklärung vorliegt, wird folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1

Anschlusspflicht

- 1) Der Eigentümer von Liegenschaften, Gebäuden, Betrieben und Anlagen, für die nach dem baurechtlichen Vorschriften Anschlusspflicht besteht, werden vom Bürgermeister unter Zusendung eines Anmeldebogens aufgefordert, den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserleitung anzumelden.
- 2) Die Anmeldung des Wasserbezuges für Neubauten im Anschlussbereich, deren Benützung erst nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung aufgenommen wird, hat zugleich mit der Erteilung der Baubewilligung ohne vorherige Aufforderung mittels Anmeldebogen und planlicher Darstellung zu erfolgen.
- 3) Der Anmeldebogen ist vollständig ausgefüllt und unterfertigt binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Gemeinde zu übergeben.
- 4) Jene Eigentümer von Liegenschaften, Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die im Sinne des Absatzes 1 die Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Gemeindewasserleitung geltend machen wollen, haben das Zutreffen der Befreiungsgründe durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Wasseruntersuchungsbefunde, Schüttungsmessungen) zugleich mit der

Bekanntgabe ihres Wasserbedarfs bei der Übersendung des Anmeldebogens der Gemeinde nachzuweisen.

- 5) Über den Bestand der Anschlusspflicht entscheidet der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. (Gem. § 32 Bautechnikgesetz)
- 6) Besteht Anschlusspflicht nach den baurechtlichen Vorschriften nicht, kann der Anschluss an die Gemeindewasserleitung vom Eigentümer jederzeit beantragt werden.

§ 2

Hausanschlussleitungen:

1. Neuanschluss:

Ist die Anschlussverpflichtung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt errichtet die Stadtgemeinde Radstadt die Hausanschlussleitung, beginnend bei der öffentlichen Hauptleitung bis zum Hausanschlussschieber. Hierbei werden jedoch nur die Kosten für die Anbohrschelle und den Wasserschieber, welcher sich unmittelbar an der Hauptleitung befindet, übernommen.

Der Hausanschlussschieber ist durch ein konzessioniertes Unternehmen, unmittelbar neben der Hauptleitung, möglichst auf öffentlichem Grund, zu errichten. Der Hausanschlussschieber bleibt im Besitz der Gemeinde und darf ausschließlich von Gemeindeorganen und konzessionierten Unternehmen betätigt werden.

Für die Leitungserrichtung und -erhaltung ab dem Hausanschlussschieber ist der Anschlusswerber zuständig.

2. Leitungsaustausch durch die Gemeinde:

Im Zuge einer Neuerrichtung oder Sanierung der öffentlichen Trinkwasserleitung wird der Hausanschlussschieber durch die Stadtgemeinde Radstadt, unmittelbar neben der Hauptleitung möglichst auf öffentlichem Grund, neu errichtet. Für die Leitungserrichtung und Erhaltung ab dem Hausanschlussschieber ist der Objekteigentümer zuständig. Alle Hausanschlussleitungen im Bereich der Straße müssen in PE PN16 hergestellt werden.

Allfällige bestehende Schieber und Anlussteile, im Bereich der bestehenden Hausanschlussleitung, gehen in das Eigentum des Anschlusswerbers über. Der neue Hausanschlussschieber bleibt im Besitz der Gemeinde und darf ausschließlich von Gemeindeorganen und konzessionierten Unternehmen betätigt werden. Nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Anlagenteile sind in diesem Zuge an den Stand der Technik anzupassen.

Sollte mit dem Anschlusswerber / Objekteigentümer kein Einvernehmen über den Austausch der Hausanschlussleitung bzw. Anpassung an den Stand der Technik, im Zuge der Neuerrichtung, hergestellt werden, wird die Leitung im Bereich der Straße, durch die Gemeinde, in PE PN 16 und den Stand der Technik angepasst errichtet und die Kosten dem Anschlusswerber / Objekteigentümer vorgeschrieben.

3. Ab dem Hausschieber gehen alle Anschluss- und Erhaltungsarbeiten (Material- und Arbeitskosten) zu Lasten des Anschlusswerbers bzw. Wasserbeziehers Objekteigentümers. Dieser hat auch alle Veranlassungen dafür selbst zu treffen.
4. Um die fachgerechte Leitungsverlegung zu garantieren, hat der Anschlusswerber / Objekteigentümer nach Verlegung der Leitung, jedoch noch vor dem Hinterfüllen der Künette die Gemeinde Radstadt zwecks Überprüfung und Abnahme der Installationen zu verständigen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Gebühren, bei Vorschreibung der Kosten durch die Gemeinde, sind der jeweils gültigen Gebührenverordnung zu entnehmen.
5. Die Trasse der Wasserleitung ist vom Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern und jeglicher Überbauung freizuhalten.
6. Die Errichtung und Instandhaltung der Hausanschlüsse hat nur unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen.
7. Bei der Verlegung der Hausanschlussleitungen ist besonders auf deren frostsicheren Einbau zu achten. Allfällige Schäden sind vom Anschlusswerber sofort bei der Gemeinde zu melden. Der Schieber muss vom Anschlusswerber immer sichtbar freigehalten werden. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Anschlusswerber bzw. Eigentümer der Liegenschaft zu tragen.
8. Die Herstellung von Verbindungen von einer öffentlichen und einer privaten Wasserversorgungsanlage im Bereich von Bauten (innerhalb von Hausanschlussleitungen und anschließenden Verteilung- und Versorgungseinrichtungen) ist untersagt.

§ 3

Wasserlieferung

- 1) Die angeschlossenen bzw. anzuschließenden Objekte werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Es sind jedoch alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. In Zeiten besonderer Trockenheit bzw. Wasserknappheit behält sich die Gemeinde die Erlassung von Sparmaßnahmen vor.
- 2) Sämtliche Trinkwasserentnahmestellen müssen über eine Wasseruhr gezählt werden.
- 3) Bei einem Eigentums- oder Zuständigkeitswechsel an einem an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Objekt hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden, ansonst die ursprüngliche Zuständigkeit und Kostentragung bestehen bleibt.

- 4) Bei Abbruch eines Objektes ist der Wasserbezugsberechtigte verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden. Schäden an den Wasseruhren sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- 5) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern kein Schadenersatz zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher öffentlich anschlagen.
- 6) Das Bauwasser wird für einen Neubau, sowie für einen An-, Auf- oder Zubau mit einem Ausmaß ab 300 m³ umbauten Raum, von Seiten der Stadtgemeinde Radstadt kostenlos bis zu einem Ausmaß von maximal 40 m³ (= 40.000 Liter), zur Verfügung gestellt. Die Anschlusseinrichtungen sind auf eigene Kosten herzustellen. Mit Anschluss an die Ortswasserleitung ist der Wasserverbrauch verpflichtend mittels Wasseruhr zu zählen.
- 7) Die Wasserentnahmen aus dem öffentlichen Wassernetz, z.B. über Hydranten, für Schwimmbad- und Teichfüllungen sind verpflichtend über eine Wasseruhr im Beisein des Wassermeisters der Stadtgemeinde Radstadt zu zählen und werden entsprechend dieser Zählung mit Wasser- u. Kanalgebühren von der Stadtgemeinde Radstadt vorgeschrieben.

§ 4

Wasseruhren

- 1) Die Gemeinde stellt für jede Hausanschlussleitung nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauches dient, zur Verfügung. Die Kosten für die Anschaffung und Installation der Wasserzähler trägt die Gemeinde. Für den Wasserzähler ist eine Miete zu zahlen, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die Entfernung der Eichplomben ist verboten. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Wassermesser zu beantragen. Ergibt eine Nachprüfung eine Fehlmessung von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu tragen.

Der Wasserbezieher ist verpflichtet

⇒ mit dem Herstellen des Hauswasseranschlusses gemäß § 2 Wasserleitungsordnung einen Wasserzähler zu installieren. Die Zählung des Wasserverbrauches beginnt somit mit dem Herstellen des Hauswasseranschlusses.

⇒ den Einbau der Wasseruhr zu gestatten;

⇒ den Organen der Gemeinde jederzeit einen ungehinderten Zutritt zur Wasseruhr und

zum Hausschieber zu ermöglichen;

⇒ für die Frostsicherheit der Wasseruhr Sorge zu tragen; bei nicht fachgerechter Ausführung können vom Wassermeister der Gemeinde Vorschriften gemacht werden.

⇒ vor und nach der Wasseruhr auf Kosten des Anschlusswerbers einen Hauptabsperrhahn einzubauen; Der Wasserzähler muss frei zugänglich und auf einer Wasserzählerschiene/Wasserzählereinbaugarnitur montiert werden.

Die Wasseruhr ist so zu verlegen, dass der gesamte Wasserverbrauch über die Wasseruhr läuft.

- 2) Der Einbau von Subzählern kann durch vollständigen Kostenersatz gemäß Bautechnikgesetz § 32 Abs. 3 beantragt werden.

§ 5

Allgemeine Vorschriften über die Benützungsgebühr

Zur Deckung des Aufwandes der Wasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren und zwar:

1. Eine einmalige Gebühr für den Anschluss an die Wasserleitung (Anschlussgebühren) und eine Gebühr für den laufenden Wasserbezug (Wasserzins). Der für die Gebührenberechnung entfallende Aufwand umfasst den laufenden Betrieb, die Erhaltung und Erweiterung der Gemeindewasserleitung, die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten und Bildung einer Rücklage für die Erneuerung der Anlage. Sowohl die Anschlussgebühr als auch der jährlich zu entrichtende Wasserzins (Benützungsgebühr) wird durch jährlichen Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die gemäß § 5 Abs. 1 des Benützungsgebührengesetz 1963 LGBl. 31/1963 i.d.g.F ermittelten Gebührensätze sind für die Berechnung der Anschlussgebühren und zur Einhebung des jährlichen Wasserzinses anzuwenden.
Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer oder verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber des an die Anlage angeschlossenen Grundstückes (Objektes) verpflichtet. Als solcher gilt auch der Eigentümer oder verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber eines Gebäudes oder Betriebes, wenn die angeschlossenen Objekte nicht im Eigentum des Eigentümers des Grundstückes stehen, auf dem sie errichtet sind.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Zustellung des Baubewilligungsbescheides. Bei einem Wechsel am Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Die Verpflichtung zur Entrichtung

eines Ergänzungsbeitrags entsteht mit der Zustellung des Baubewilligungsbescheides bzw. im Fall der Änderung des Verwendungszwecks jedenfalls mit der Aufnahme der Benützung. Die Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) ist nach Vorschreibung der Gemeinde zu entrichten.

4. Die Wasseranschlussgebühr ist gemäß § 5 und § 6 Benützungsgebührengesetz 1963 i.d.g.F. sowie unter Bezugnahme auf die geltende Kanalanschlussgebührenordnung der Stadtgemeinde Radstadt wie folgt zu berechnen:

(1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes und für jedes Haushaltsjahr gesondert durch die Gemeindevertretung mit Beschluss festgelegt.

(3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Saunen, Fitness- und Wellnessräume
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Bei gewerblichen Flächen bleiben Sozialräume, WC Anlagen, Vorräume und Personalräume unberücksichtigt.

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder sind mit ihrer Wassermenge in m³ in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 10 m³ einer Bemessungseinheit entsprechen sofern die Entleerung über den öffentlichen Oberflächenkanal erfolgt.
- Werden Rückspülwässer in die Kanalisation abgeleitet entsprechen 15 m³

Fassungsvermögen einer Bemessungseinheit.

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe 1,1 Gästebetten
 - in touristisch genutzten Räumen bei Sitzgelegenheiten welche im Bedarfsfall zu Betten umgebaut werden können sofern sie nicht als Standardbetten Verwendung finden je 6,66 Zusatzbetten
 - Sitz- oder Verabreichungsplätze 3 Verabreichungsplätze
 - Sitz- oder Verabreichungsplätze im Freien 10 Verabreichungsplätze
- Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.
- Bei Heilwendungen, Kosmetik, Massagen u.dgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit 50 m²
 - Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
 - Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime 1,1 Bett
 - Campingplätze 1 Stellplatz
 - Veranstaltungsstätten und –Säle 20 Sitzplätze
 - Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
 - Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 5 Beschäftigte
 - Öffentliche WC Anlagen 1 WC bzw. Pissoir

(8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 – 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen: Wassermenge 150 l pro Tag

(9) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

5. Wird durch bauliche oder betriebliche Änderungen in einem an die Anlage angeschlossenen Objekt eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Anlage erforderlich, so ist hierfür eine zusätzliche Wasseranschlussgebühr (Ergänzungsbeitrag nach vorstehender Berechnungstabelle) zu entrichten.
6. Die Punktesätze werden von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt jährlich mit den Gemeindesteuern und Abgaben neu festgelegt.

7. Die Bemessung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1 lit b Benutzungsgebührengesetz 1963 idgF.) erfolgt nach dem Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches.
8. Der tatsächliche Wasserverbrauch ist tunlichst durch Wasserzähler (Wasseruhren) festzustellen. Diese sind Bestandteil der Trinkwasserversorgungsanlage und somit Eigentum der Stadtgemeinde Radstadt.
9. Solange für Wasserzähler (Wasseruhren) noch nicht vorgesorgt ist, muss der tatsächliche Wasserverbrauch nach dem Verbrauch erfahrungsgemäß wesentlich beeinflussender typischer Merkmale (§ 6 Abs. 1 Benutzungsgebührengesetz 1963 idgF.) angenommen werden.
10. Ergibt sich Grund zur Annahme, dass das Ergebnis der Anwendung wie vorher angeführt, nicht dem Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches entspricht, so kann dieses auf sonstige geeignete Weise, z.B. durch Vergleich mit dem zweifelsfrei festgestellten Ergebnis anderer ähnlicher Benutzer oder früherer oder späterer Benutzungszeiträume, geschätzt werden.
11. Das Bauwasser wird für einen Neubau, sowie für einen An-, Auf- oder Zubau mit einem Ausmaß ab 300 m³ umbauten Raum, von Seiten der Stadtgemeinde Radstadt kostenlos bis zu einem Ausmaß von maximal 40 m³ (= 40.000 Liter), zur Verfügung gestellt. Die Anschlusseinrichtungen sind auf eigene Kosten herzustellen. Mit Anschluss an die Ortswasserleitung ist der Wasserverbrauch verpflichtend mittels Wasseruhr zu zählen.

§ 6

Einschränkungen des Wasserbezuges

1. Der Bürgermeister ist für den Fall, dass der Objektseigentümer die ihm gemäß den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht, oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, auf Kosten des Verpflichteten das Erforderliche zu veranlassen. Der Bürgermeister ist weiterhin befugt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf für Mensch und Tier erforderliche Maß einzuschränken. Der Bürgermeister ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Hausleitung vornehmen zu lassen, wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder Wasserverbrauch festgestellt werden.
2. Bei Zahlungsverzug werden die Bestimmungen des § 13 des Benutzungsgebührengesetzes angewendet.
3. Bei Wassermangel ist der Bürgermeister berechtigt, vorübergehend den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke einzuschränken oder im Notfall gänzlich zu sperren. Die Feuerwehren sind berechtigt, aus der Hauptwasserleitung im Brandfall Wasser zu entnehmen,

ohne dass die Wasserabnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz haben. Die Hausbesitzer sind ebenso verpflichtet, den Bedarf einzuschränken, wenn der Auftrag hierzu an sie ergeht.

§ 7

Überwachung und Kontrolle der Leitungen

1. Die Stadtgemeinde hat das Recht, sich jederzeit durch ihre beauftragten Organe, die sich als solche ausweisen müssen, vom Zustand sowie der Art der Benützung von Haus- und Anschlussleitungen zu überzeugen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messeinrichtungen unter Beziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person seines Haushaltes.
2. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, zur Kennzeichnung von Leitungsführungen kleine Markierungstafeln an Gebäuden, Einfriedungen oder sonstigen geeigneten Stellen anzubringen; die Eigentümer dieser Objekte haben die Anbringung zu gestatten. Die Markierungen dienen auch zur Auffindung von Hydranten, Schiebern und Straßenventilen.

§ 8

Haftung der Gemeinde

Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleistung, durch Reparaturen und Durchführung von Neuanschlüssen oder bei Katastrophen bzw. durch höhere Gewalt etc. entstanden sind, leistet die Gemeinde den Wasserbeziehern keinen Schadenersatz. Ebenso wenig wird aus diesem Grund, oder weil der Benützungsberechtigte die Wasserleitung für kürzere oder längere Zeit nicht in Anspruch genommen hat, voller oder teilweiser Gebührennachlass erteilt.

Die aus einem Gebäude-Leitungswasserrohrbruch und diversen anderen Schäden (WC-Spülungen, defekte Ventile etc.) entstehenden Kosten können nur bei dem jeweiligen Objekteigentümer und dessen Gebäude-Leitungswasserversicherung geltend gemacht werden. Von Seiten der Stadtgemeinde Radstadt wird hier keine Rückvergütung des Mehrverbrauches geleistet es sei denn es wird nachweislich glaubhaft gemacht, dass keine Versicherungsleistung für den entstandenen Schaden besteht.

Von der Stadtgemeinde Radstadt wird darauf hingewiesen den Wasserzähler regelmäßig zu kontrollieren um eventuelle Schäden am Leitungssystem frühzeitig zu erkennen.

Etwaige Mehrverbräuche aufgrund von entstandenen oder festgestellten Schäden an der Gebäude-Leitungswasserversorgung und diversen anderen Schäden sind umgehend bzw. spätestens mit Abgabe der Ablesedaten der Wasseruhr jeweils zum Jahresende bei der Stadtgemeinde Radstadt zu melden.

§ 9

Schadenshaftung der Objektseigentümer

Die Eigentümer von Hausleitungen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, der den Wasserversorgungsunternehmen durch unsachgemäße Herstellung, unsachgemäßen Betrieb und schuldhaftes Verhalten entsteht. Falls ein Abnehmer, den ihm nach dieser Wasserordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder gegen diese Vorschrift verstößt, erfolgt zunächst eine Warnung. Befolgt ein Wasserabnehmer eine schriftliche Warnung nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, den Schaden unverzüglich beheben zu lassen und die hierfür anfallenden Kosten dem Eigentümer vorzuschreiben. Schäden, die deshalb an der Wasserleitung entstehen, weil ohne Aufsicht durch die Gemeinde Maßnahmen im Leitungsbereich durchgeführt werden, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

§ 11

Abrechnung der Wassergebühren

Über alle Einnahmen aus der Wasserleitung (Anschlussgebühren und Wasserzins) verfügt die Gemeinde in eigenen Wasserleitungskonten.

§ 12

Änderung der Wasserleitungsordnung

Der Gemeindevertretung steht es jederzeit frei, eine Änderung dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen, wenn dies die Umstände erfordern.

§ 13

Entscheidung in allen Wasserleitungsfragen

In allen Wasserleitungsfragen entscheidet in 1. Instanz der Bürgermeister im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches, in 2. Instanz die Gemeindevorsteherung.

§ 14

Außerkraftsetzung der bisherigen Wasserleitungsordnung

Mit dem Beschluss bzw. der Rechtswirksamkeit dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 06.08.2015 außer Kraft.

§ 15
Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Salzburger Wasserleitungsgesetzes geahndet.

§ 16
Kontrolle des Wasserbezuges

Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche Wasserabläufe zu kontrollieren.

§ 17
Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Ablauf der Verlautbarungsfrist (Anschlag durch 2 Wochen an der Amtstafel) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:


(Ing. Christian Pewny)



An der Amtstafel angeschlagen

vom: 27. 01. 2020

bis: 11. 02. 2020

id. Pewny

